



SUMPFLAND e.v.
MERENBERG

Vereinsatzung

§ 1: Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SUMPFLAND“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in 35799 Merenberg, Hof Waldfrieden/Vöhlerhof

§ 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung eines jährlichen Musik- und Kulturfestivals namens, „Sumpfland Festival“ im ländlichen Raum verwirklicht, welches dazu dient:
 - a. auf verschiedenen Bühnen Künstler unterschiedlicher Musikrichtungen auftreten zu lassen, darunter auch Nachwuchstalente und regionale Künstler,
 - b. Menschen mit verschiedenen musikalischen und kulturellen Interessen zusammenzubringen, um Gemeinschaft und Austausch zu fördern,
 - c. die Vielfalt der Musikkultur zu bereichern und voranzubringen, indem das Sumpfland Festival eine Plattform bietet, auf der Menschen mit unterschiedlichsten musikalischen Vorlieben zusammenkommen können. Durch die Darbietung vielfältiger Musikrichtungen fördert das Festival den Austausch zwischen Musikliebhabern, inspiriert neue Ideen und ermöglicht den Teilnehmern, ihren musikalischen Horizont zu erweitern.
 - d. das kulturelle Angebot im Landkreis Limburg-Weilburg zu erweitern.
3. Überschüsse aus der Veranstaltung werden ausschließlich zur Deckung der Kosten für die Durchführung des nächsten Sumpfland Festivals oder zur Verwirklichung anderer satzungsgemäßer kultureller Zwecke verwendet. Der Verein verfolgt dabei das Ziel, alle Aktivitäten kostendeckend und gemeinnützig zu gestalten. Rücklagen dürfen nur in dem Umfang gebildet werden, wie es zur nachhaltigen Sicherung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Alle Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins dienen ausschließlich der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke und werden ohne Gewinnabsicht durchgeführt
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und kulturell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.



SUMPFLAND e.v.

MERENBERG

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4: Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5: Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bzw. zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7: Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine erneute Wahl beider Kassenprüfer ist nur nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres möglich.



SUMPFLAND e.v.

MERENBERG

2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer schlagen die Entlassung des Vorstands vor.

§ 8: Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der folgenden Verwendungen ihrer personenbezogenen Daten zu:
 - a. Bearbeitung,
 - b. Speicherung,
 - c. Verarbeitung,
 - d. Übermittlung und
 - e. Veröffentlichung.Diese Verwendungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c. Sperrung seiner Daten und
 - d. Löschung seiner Daten.
4. Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form in dem Umfang an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben werden, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Über Herausgabe und Umfang entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 9: Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Marktflecken Merenberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur oder der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.